



Wenn Kinder Erben werden

Wie Sie Ihre Enkel und andere Minderjährige im Testament bedenken können.

Schon im Mutterleib kann ein Kind testamentarisch bedacht werden. Bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres verwalten jedoch meist die Eltern dessen Erbe. Dabei schaut das Familiengericht genau hin, damit dem Nachwuchs kein Nachteil entsteht.



Foto: Viacheslav Yakobchuk - stock.adobe.com

↑ Ein Kind kann schon testamentarisch bedacht werden, wenn es noch im Bauch der Mutter ist. Doch erst, wenn es auch lebend geboren wurde, treten die aus dem Erbfall entstehenden Rechte und Ansprüche in Kraft.

Minderjährige als Erben

Minderjährige können grundsätzlich genauso erben wie Erwachsene. Aufgrund ihrer fehlenden Geschäftsfähigkeit gelten jedoch für sie bis zu ihrem 18. Lebensjahr rechtliche Besonderheiten. Die Vor- und Nachteile im Überblick:

Ab wann kann man erben?

Normalerweise beginnt die Rechtsfähigkeit eines Menschen mit der Geburt – bzw. neun Monate vorher: Denn wer zur Zeit des Erbfalls schon gezeugt ist, kann bereits im Testament bedacht werden. Er oder sie gilt dann als „vor dem Erbfall“ geboren. Die aus dem Erbfall entstehenden Rechte und Ansprüche entstehen aber erst, wenn das gezeugte Kind auch tatsächlich lebend geboren wird. Zum Beispiel: Ein Erblasser weiß, dass ein Enkelkind unterwegs ist, er oder sie die Geburt aber nicht mehr erleben wird. Der Erblasser bedenkt das Kind im Testament und verstirbt kurz danach. Das Kind wird lebend geboren und am Tag der Geburt fällt die Erbschaft an.

Der oder die noch minderjährige Erbe/Erbin hat grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Erwachsener. Allerdings ist sie/er bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nicht bzw. nur beschränkt geschäftsfähig. Die Vermögensverwaltung fällt den sorgeberechtigten Eltern oder anderen zu, etwa einem Vormund. Gerade bei nachteiligen Rechtsgeschäften oder solchen mit weitreichenden Folgen ist ihre Mitwirkung erforderlich. In diesen Fällen schaltet sich eventuell auch ein Ergänzungspfleger ein und/oder das Familiengericht (siehe folgende Seiten).

Bis zur Geburt des Kindes ist die Auseinandersetzung (Auflösung durch die Aufteilung des Erbes) einer Erbengemeinschaft nicht möglich.

Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Der Minderjährige kann die Annahme der Erbschaft nicht selbst erklären. Die persönliche Annahme hätte für ihn den Nachteil, dass er dadurch das Recht verlöre, die Erbschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres doch noch auszuschlagen. Dies wäre etwa interessant, sollten die Eltern Nachteile des Erbes übersehen haben, zum Beispiel Schulden.

Anstelle des Kindes müssen also die sorgeberechtigten Eltern als gesetzliche Vertreter die Annahme erklären. Auch für die Beantragung eines Erbscheins muss sich ein Minderjähriger von einem Elternteil oder Sorgeberechtigten vertreten lassen. Will der Minderjährige (oder die Eltern im Interesse des Kindes) das Erbe ausschlagen, ist die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich. Für die Ausschlagung ist eine Frist von sechs Wochen zu beachten.

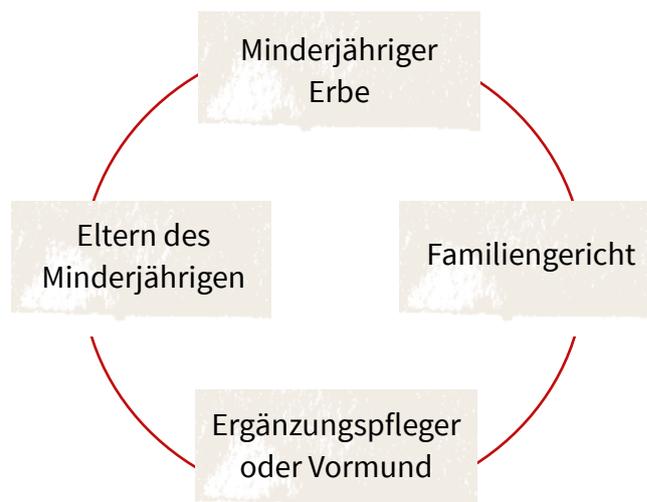
Pflichtteilsberechtigung der Minderjährigen

Pflichtteilsansprüche des Minderjährigen können entstehen, wenn dieser zwar gesetzlicher Erbe des Erblassers ist, aber testamentarisch ganz oder teilweise von der Erbfolge ausgeschlossen wurde. Dies ist bei einem Ehegattentestament oft der Fall, (z.B. beim „Berliner Testament“).

Der überlebende Elternteil befindet sich dann im Interessenkonflikt: Einerseits muss er als Vertreter des Kindes dessen Interessen vertreten, andererseits richten sich die Pflichtteilsansprüche des Kindes gegen ihn als überlebenden Alleinerben. Zur Sicherung des Pflichtteilsanspruchs kann das Familiengericht verschiedene Maßnahmen ergreifen. Es wird vom Nachlassgericht bei allen Pflichtteilsansprüchen über 15.000 Euro eingeschaltet.

- Das Familiengericht fordert die Eltern auf, ein Verzeichnis des ererbten Vermögens abzugeben und die Richtigkeit zu versichern.
- Es kann einen Ergänzungspfleger einsetzen oder die elterliche Sorge einschränken.

Die Beteiligten, wenn ein Minderjähriger erbt



Grafik: CBM

Grundsätzlich gilt: Die Verjährung des Pflichtteilsanspruchs Minderjähriger ist bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gehemmt. So können Minderjährige ihren Pflichtteil später selbst geltend machen.

Vermögensverwaltung – Entzug des Mandats

Eltern sind gesetzlich zur Verwaltung eines Erbes für ihre minderjährigen Kinder verpflichtet. Es sei denn, es gibt eine abweichende Anordnung oder gerichtliche Verfügung. Dabei müssen in der Regel beide zusammen das Erbe verwalten, auch wenn sie geschieden sind.

Im Rahmen der Verwaltung der Erbschaft des Minderjährigen sind die Vertreter des Minderjährigen verpflichtet, Entscheidungen wirtschaftlich sinnvoll und im Sinne des Erben zu treffen:

- Die Vertreter müssen Sachwerte aufbewahren.
- Geldwerte müssen sie zwingend anlegen.

Dabei hat die Sicherheit der gewählten Anlageform Vorrang vor übersteigerten Renditeerwartungen. Nur solche Geldbeträge aus der Erbschaft, die die Eltern absehbar für ihr Kind benötigen, müssen sie nicht anlegen. So dürfen sie etwa Kleidung für das Kind oder eine Ausbildung aus dem Erbe finanzieren. Dem muss jeweils das Familiengericht zustimmen.



Auch muss das Familiengericht konsultiert werden, wenn die Erbschaft des Minderjährigen als Ganzes veräußert werden soll, etwa Immobilien. Das Familiengericht hat eine Kontrollfunktion.

Ebenfalls bedürfen die Erbausschlagung, die Erbauseinandersetzung und die sonstige Verfügung über den Erbteil der Zustimmung des Familiengerichts. Dies führt in der Praxis zu zahlreichen Problemen:

- Sind etwa die Eltern geschieden und eventuell vollständig zerstritten, muss im Zweifel über jede Entscheidung das Familiengericht eingeschaltet werden.
- Gemeinsames Haus der Eltern: Verstirbt ein Elternteil mit noch minderjährigen Kindern und Familienhaus ohne Testament, regiert das Familiengericht bis zur Volljährigkeit mit.

Der überlebende Ehepartner und die minderjährigen Kinder bilden eine Erben-gemeinschaft. Der überlebende Elternteil vertritt die Kinder zwar gesetzlich, aber bei zahlreichen Entscheidungen über die

Selbst bei Nicht-Ausschlagung der Erbschaft durch die Eltern kann die Erbin oder der Erbe das Erbe später ausschlagen. Voraussetzung: Es liegen gesetzlich anerkannte Anfechtungsgründe vor, etwa ein Irrtum: So haben die Eltern zum Beispiel angenommen, das Erbe enthalte ausschließlich Vermögenswerte. Das Kind erfährt später, dass auch Schulden bestehen. Es darf die Entscheidung der Eltern revidieren.

Immobilie muss das Familiengericht beteiligt werden: Zustimmungspflichtig sind dabei etwa: Darlehen für ein neues Dach, Baulast oder Grunddienstbarkeit, Entlastung des Elternteils als Verwalter, Veräußerung der Immobilie.

- Sind die Eltern geschieden und stirbt ein Elternteil, erben zwar die Kinder, aber der Ex-Ehepartner verwaltet den Nachlass.



Foto: CBM

Fachbereich Legate (v. l.):

Wir sind als Ansprechpartner für Sie da:

- | | |
|--|--------------------------|
| Michael Würtenberger | Tel.: (0 62 51) 131-2 49 |
| Roswitha von Hagke | Tel.: (0 62 51) 131-1 45 |
| Kira Mink | Tel.: (0 62 51) 131-1 42 |
| Käthe Müller | Tel.: (0 62 51) 131-1 46 |
| Alexander Lauber | Tel.: (0 62 51) 131-1 45 |
| Carmen Maus-Gebauer | Tel.: (0 62 51) 131-1 48 |
| E-Mail: legate@cbm.de | |

Bestellter Vormund/Ergänzungspfleger

Das Familiengericht ist immer Kontrollinstanz, etwa für allzu ausgabefreudige Eltern: Erfährt es, dass diese mit dem Vermögen des Kindes vorzugsweise eigene Interessen verfolgen, etwa einen Urlaub finanzieren, muss es einschreiten. Je nach Schwere des Verstoßes kann es eine Beaufsichtigung der Eltern anordnen. In gravierenden Fällen ordnet es den Entzug der sogenannten Vermögenssorge an: Es stellt dem Minderjährigen einen Ergänzungspfleger an die Seite, der sich anstelle der Eltern um seine Finanzen kümmert.

Die Eltern sind oft selbst in die Nachlassabwicklung involviert, sei es als Miterben oder Pflichtteilsberechtigte. Es kann also zu Interessenkonflikten kommen. Das Familiengericht kann den gesetzlichen Vertretern des Minderjährigen für einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Themenbereiche die Vertretungsmacht entziehen, wenn ihr Interesse in zu großem Gegensatz zu jenen des Kindes steht.

Zwei Fälle, in denen statt der Eltern ein Vormund die Erbschaft der minderjährigen Kinder verwaltet:

1. Beide Eltern sind verstorben: Eltern minderjähriger Kinder sollten stets im Testament einen Vormund für den Fall bestimmen, dass sie beide vor der Volljährigkeit ihrer Nachkommen sterben.
2. Der Erblasser bzw. die Erblasserin möchte die Eltern des Erben von der Vermögensverwaltung ausschließen. Sie oder er kann letztwillig in einem Testament die Person und Ersatzperson für die Vermögensverwaltung bestimmen. Dies muss zwingend in Testamentsform geschehen.

Wird kein Vormund bestellt und beide Eltern versterben oder sind als Verwalter ausgeschlossen, muss das Familiengericht entscheiden, wer als Vormund des Kindes

das Erbe verwalten soll. Dabei wird das Jugendamt eingeschaltet. Es kommen vorzugsweise Verwandte in Betracht.

Testamentsvollstrecker

Um innerfamiliären Konflikten vorzubeugen, kann ein Testamentsvollstrecker im Testament bestimmt werden: Wenn Minderjährige als Erben im Testament eingesetzt werden, insbesondere wenn ohnehin direkt ein Vormund bestellt wird, sollte darüber nachgedacht werden. Denn ein Testamentsvollstrecker kann das Vermögen (wenn gewünscht) auch noch nach dem 18. Lebensjahr verwalten – etwa bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Dies macht etwa im Bereich der Unternehmensnachfolge Sinn, wenn im Erbfall zwar die Volljährigkeit bereits erreicht wäre, die Reife zur Führung eines Unternehmens aber möglicherweise noch nicht.

Sonderfall: Immobilien in der Erbschaft

- Wenn Minderjährige Immobilien erben, verwalten die gesetzlichen Vertreter (Eltern/Vormund) diese bis zur Volljährigkeit. Sie dürfen sie vermieten oder selbst

Einflussnahme des Erblassers

- Der Erblasser kann die Eltern oder auch einen Elternteil von der Verwaltung ausschließen.
- Er kann einen Ergänzungspfleger oder Verwalter einsetzen oder die Testamentsvollstreckung bis zur Volljährigkeit oder darüber hinaus anordnen.
- Der Erblasser kann die Pflicht zum Vermögensverzeichnis ausschließen und die Berichtspflichten des Vermögenspflegers vom Gesetz abweichend begrenzen.
- Er kann den Eltern in seinem Testament vorgeben, wie sie das Vermögen ihres Kindes verwalten sollen.

nutzen. Ein Verkauf ist grundsätzlich nicht ohne Weiteres möglich.

- Ähnlich verhält es sich bei Immobilien in einer Erbengemeinschaft: Will die Gemeinschaft über das Grundstück verfügen, bedarf dies der Genehmigung durch das Familiengericht und zwar unabhängig davon, wie hoch der Erbanteil des Minderjährigen ist und ob die Eltern ebenfalls Mitglieder der Erbengemeinschaft sind.

Minderjährige in der Erbengemeinschaft

Möchte ein Minderjähriger aus der Erbengemeinschaft ausscheiden, ist ebenfalls eine Genehmigung des Familiengerichts erforderlich. Außerdem muss bei Interessenkonflikten zwischen minderjährigen Erben und gesetzlichem Vertreter ein Ergänzungspfleger bestellt werden. Insbesondere, wenn die Eltern selbst Mitglied in derselben Erbengemeinschaft sind oder als Eltern des Kindes Rechtsgeschäfte mit dieser tätigen wollen. Denn wo Eltern auf beiden Seiten eines Rechtsgeschäfts auftauchen, bedarf es zur Wahrung der Interessen der Minderjährigen einer zusätzlichen Kontrollinstanz.

Haftungsbeschränkung der Minderjährigen

Um zu verhindern, dass minderjährige Erben unbegrenzt haften, gibt es eine spezielle Haftungsbeschränkung: Minderjährige Erben haften demnach nicht mit ihrem Privatvermögen.

Sollte sich nun zum Beispiel herausstellen, dass das geerbte Vermögen schuldenbehaftet ist, muss der minderjährige Erbe diese ausschließlich mit Hilfe des geerbten Vermögens

Steuerfreibeträge

- Auch die Erbschaft eines minderjährigen Kindes unterliegt der Erbschaftsteuer. Unabhängig vom Alter greift aber der Erbschaftsteuerfreibetrag: 400.000 Euro pro Kind und Erbschaft von der Mutter 400.000 Euro pro Kind und Erbschaft vom Vater
- Hinzu kommen eventuell Versorgungsfreibeträge:
Kinder bis zu fünf Jahren: 52.000 Euro (einmalig)
Kinder bis zu 27 Jahren: 10.300 Euro (einmalig)

abbezahlen. Sind danach noch immer nicht alle Schulden getilgt, haben die Gläubiger das Nachsehen.

Sinn und Zweck dieser Haftungsbeschränkung ist, dass das Kind mit Erreichen der Volljährigkeit allenfalls das geerbte Vermögen aufgeben muss. Eine zukünftige Belastung mit alten, aus der Erbschaft herrührenden Verbindlichkeiten wird jedoch ausgeschlossen.

Fachliche Beratung:

Thomas Maulbetsch, Fachanwalt für Erbrecht, Obrigheim, www.erbrechtexperte.de
Wolfgang Roth, Fachanwalt für Erbrecht, Obrigheim, www.erbrechtexperte.de

Die Christoffel-Blindenmission (CBM) ist eine internationale christliche Entwicklungsorganisation. Sie verbessert die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen in den ärmsten Ländern der Welt. Derzeit fördert die CBM 492 Projekte in 46 Ländern.



CBM Christoffel-Blindenmission Christian Blind Mission e. V.

Stubenwald-Allee 5 · 64625 Bensheim

Telefon: (0 62 51) 131-131 · Fax: (0 62 51) 131-139 · E-Mail: info@cbm.de · www.cbm.de

Spendenkonto

IBAN: DE46 3702 0500 0000 0020 20 · BIC: BFSWDE33XXX



V.i.S.d.P.: Dr. Rainer Brockhaus, Dr. Peter Schießl · Das Logo und die Marke CBM sind rechtlich geschützt · Mit jeder Spende an die CBM helfen Sie, das Leben von Menschen mit Behinderungen in den ärmsten Gebieten der Erde zu verbessern. Ihre Spende setzen wir für den von Ihnen angegebenen Zweck ein oder dort, wo sie am dringendsten gebraucht wird. www.cbm.de